

Verfahrensgang

LG Landau, Urt. vom 25.05.2023 - 2 O 84/22, [IPRspr 2023-165](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Leitsatz

Verbraucher im Sinne des Art. 17 EuGVVO ist auch eine Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Glückspiel mit dem Ziel abschließt, täglich viele Stunden an dem Spiel teilzunehmen und daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften.

Eine Gerichtsstandsklausel, die eine ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts, in dessen Bezirk sich der Gewerbetreibende befindet, vorsieht, ist missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL.

Eine in den AGB enthaltene Rechtswahlklausel ist missbräuchlich, wenn sie den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht des Mitgliedstaats des Gewerbetreibenden anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 307

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**

Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 3**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**

Sachverhalt

Die Beklagte ist Betreiberin der Internetseite www...de, die öffentlich Glücksspiele im Internet anbietet. Sie hat ihren Sitz auf Malta. Sie verfügt über eine maltesische Lizenz, nicht aber über eine Glücksspiellizenz einer deutschen Behörde. Die Klägerin nahm im Jahr 2021 auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite an Online-Glücksspiel, namentlich an Roulette, teil. Im Zeitraum vom xx.xx.2021 bis zum xx.xx.2021 zahlte die Klägerin einen Betrag in Höhe von insgesamt ... € ein. Die Beklagte zahlte in diesem Zeitraum an die Klägerin einen Betrag in Höhe von ... € aus. Die Differenz der Ein- und Auszahlungen für das Jahr 2021 beträgt mithin insgesamt ... €. In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten einbezogen, die unter Punkt 21. („Anzuwendendes Recht“) die Anwendbarkeit der Gesetze von Malta sowie eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Malta vorsehen.

Im schriftlichen Vorverfahren erließ die Kammer am 12.09.2022 ein Versäumnisurteil. Dagegen hat die Beklagte Einspruch eingelegt. Die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 12.09.2022 aufrechtzuerhalten.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] I. Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

[2] II. Die Klage ist zulässig. Das angerufene Landgericht Landau in der Pfalz ist insbesondere international, örtlich und sachlich zuständig.

[3] 1. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO (VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO)) bzw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

[4] Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege (auch) auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

[5] Die Klägerin ist im Hinblick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt Verbraucherin im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Unzweifelhaft ist vorliegend keiner dieser Zwecke einschlägig, so dass die Klägerin als Verbraucherin zu behandeln ist. Hierfür spricht bereits eine tatsächliche Vermutung, da sich das Angebot zur Teilnahme an Online-Glücksspiel ganz offenkundig hauptsächlich bzw. ausschließlich an Verbraucher richtet und nicht an gewerblich handelnde Personen (OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 –, Rn. 12, juris; so auch LG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2023 – 53 O 180/22 ([IPRspr 2023-95](#)) –, Rn. 26, juris: zu Online-Sportwetten). Zumal das Spielen von Online-Roulette, wie es die Klägerin praktizierte, keiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Darüber hinaus berichtet die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung, sie sei früher Geschäftsfrau und als Frisörin selbstständig tätig gewesen. Neben dem Online-Glücksspiel habe sie damals Mieteinnahmen in Höhe von etwa ... € pro Jahr gehabt. Dabei hat die Kammer nicht verkannt, dass die Klägerin auch angibt, insgesamt auf verschiedenen Internetseiten von Online-Glücksspiel-Anbietern Beträge in Höhe von ungefähr einer Million Euro eingesetzt zu haben. Allein bei der Beklagten hat sie in den streitgegenständlichen Zeiten unstreitig auch Beträge in Höhe von ... € ausgezahlt bekommen. Verbraucher ist aber ungeachtet dessen auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Glücksspiel mit dem Ziel abschließt, täglich viele Stunden an dem Spiel teilzunehmen und daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (vgl. zum Online-Poker: EuGH, BeckRS 2020, 34335; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 2). Es ist mithin nicht erkennbar, dass die Klägerin in irgendeiner Weise gewerblich oder beruflich bei den hier streitgegenständlichen Online-Glücksspielen gehandelt haben könnte.

[6] Dass die Beklagte das von der Klägerin wiederholt angenommene – unzweifelhaft in Ausübung gewerblicher Tätigkeit unterbreitete – Angebot zum Glücksspiel auch auf den deutschen Markt ausgerichtet hat, ergibt sich bereits dadurch, dass die Klägerin von Deutschland aus an dem Glücksspiel über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite mit deutschsprachigen AGB teilgenommen hat. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (EuGH, NJW 2011, 505; LG Heilbronn, Urteil vom 10. Februar 2023 – We 6 O 345/21 ([IPRspr 2023-92](#)), Rn. 33, juris).

[7] Die sich aus Art. 17 EuGVVO ergebende Zuständigkeit erfasst nicht nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag, sondern auch die von der Klägerin verfolgten deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüche, ebenso etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche (so auch LG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2023 – 53 O 180/22 ([IPRspr 2023-95](#)), Rn. 27, juris).

[8] Die Parteien haben auch keine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung hinsichtlich einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Malta getroffen. Die entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Danach ist eine Klausel missbräuchlich, wenn sie in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher - hier der klägerischen Spielerin - und einem Gewerbetreibenden - hier der Beklagten als Betreiberin der Online-Glücksspiele - enthalten ist ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein und dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Gewerbetreibende befindet, eine ausschließliche Zuständigkeit zuweist (vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 18. November 2020 – C-519/19, Rn. 63, juris: zu Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Fluggesellschaften).

[9] 2. ... 3. ... 4. ... III. Die Klage ist begründet.

[10] Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung der in Streit stehenden Glücksspielverluste in Höhe von ... € zu.

[11] 1. Auf den Rechtsstreit findet deutsches Recht Anwendung. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 1 Rom-I-VO, wonach bei Verträgen mit Verbrauchern das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Klägerin hat – wie bereits festgestellt – als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucherin einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen. Die Beklagte handelte als Anbieterin von Online-Glücksspielen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und damit als Unternehmerin, die ihre Tätigkeit auch in Deutschland und damit im Mitgliedsstaat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Klägerin ausübte.

[12] Die Parteien haben auch keine (wirksame) abweichende Rechtswahl zugunsten des maltesischen Rechts getroffen. Die entsprechende Klausel in den AGB der Beklagten ist nach § 307 Abs. 1 Satz 2 [BGB] unwirksam. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO darf eine Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Eine in den AGB enthaltene Rechtswahlklausel ist missbräuchlich, wenn sie den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht des Mitgliedstaats des Gewerbetreibenden anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre (EuGH, NJW 2016, 2727, Rn. 71, beck-online). Die Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten ist nicht klar und verständlich im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Denn sie erweckt den falschen Eindruck, auf das gesamte Vertragsverhältnis sei ausschließlich maltesisches Recht anwendbar, ohne einen Hinweis auf die fortbestehende Anwendbarkeit zwingender Bestimmungen des deutschen Rechts.

[13] 2. ...

Fundstellen

LS und Gründe

BeckRS, 2023, 13404

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2023-165>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).